

A 14-K-569/1996-12

Graz, am 16.11.2001

**12.05.01 Bebauungsplan
„Andritzer Reichsstraße“
1. Änderung**

Dok: Bebauungsplan
Wi/Wi

XII. Bez., KG. Andritz
Gst. Nr.: 556/12

Beschluß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.11.2001, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der seit 27.06.1997 rechtswirksame 12.05 Bebauungsplan „Andritzer Reichsstraße“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 64/2000, wird in Abänderung des 12.05 Bebauungsplanes „Andritzer Reichsstraße“ verordnet:

§1

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung. Der Bebauungsplan-Änderung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§2

Die Baugrenzlinien und Höhenzonen im Bereich der straßennahen Teilfläche, Grundstück Nr. 556/12, werden gemäß der angeschlossenen Plandarstellung geändert.

In der Höhenzone von 3 Geschossen beträgt die Gebäudehöhe und die Gesamthöhe des Gebäudes maximal 11,00 m. Das dritte Geschoß hat dabei gegenüber den darunterliegenden Geschossen allseitig um mindestens 2,00 m zurückzuspringen.

§3

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des 12.05 Bebauungsplanes „Andritzer Reichsstraße“ beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Die 1. Änderung des 12.05 Bebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.06.1997, mit welcher der 12.05 Bebauungsplan „Andritzer Reichsstraße“ beschlossen wurde, für die straßennahe Teilfläche, Grundstück Nr. 556/12, in jenen Punkten, die durch die geänderten Festlegungen betroffen sind, außer Kraft.

Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)